

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.490.622

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7376/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7376/J betreffend "Gewerberecht für Dorfläden", welche die Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

1. *Wie viele Dorfläden/Selbstbedienungsläden u.Ä. gibt es derzeit in Österreich, die gesetzlich unter die bäuerliche Direktvermarktung fallen und damit nicht dem Öffnungszeitengesetz unterliegen? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für die Jahre 2019, 2020 und 2021 und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
2. *Wie viele Dorfläden/Selbstbedienungsläden u.Ä. gibt es derzeit in Österreich, die der Gewerbeordnung unterliegen? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für die Jahre 2019, 2020 und 2021 und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
3. *Welche Kriterien muss ein Dorfladen/Selbstbedienungsladen erfüllen, um der bäuerlichen Direktvermarktung zugeordnet zu werden und nicht der Gewerbeordnung zu unterliegen?*
4. *Bei der Erfüllung welcher Kriterien, unterliegt ein Dorfladen/Selbstbedienungsladen der Gewerbeordnung?*
5. *Unterliegt ein Dorfladen/Selbstbedienungsladen, in dem Produkte von mehreren Produzenten angeboten werden, der Gewerbeordnung?*
 - a. *Wenn ja, warum und in welchem Fall?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Unter Direktvermarktung wird der Verkauf der selbst erzeugten Produkte verstanden. Ein Land- und Forstwirt, der als solcher vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen ist, hat auch das Recht, die aus der eigenen Land- und Forstwirtschaft hervorgebrachten Produkte zu verkaufen, ohne damit unter die GewO 1994 und damit unter das Öffnungszeitengesetz zu fallen. Dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist nicht bekannt, wie viele Land- und Forstwirte als Direktvermarkter der eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Eigeneinrichtung unterhalten, die ein einem Laden ähnliches Erscheinungsbild hat, so wie es beispielsweise nicht selten im Weinbau der Fall ist.

Dies ist allerdings deutlich von einem "Dorfladen" zu unterscheiden, der schon begrifflich dadurch gekennzeichnet ist, dass dort auch Produkte feilgeboten werden, die nicht aus der land- und forstwirtschaftlichen Eigengewinnung des Inhabers des Dorfladens stammen. Ein Dorfladen unterliegt wie jeder andere Handelsbetrieb der GewO 1994, wenn er die in § 1 Abs. 2 GewO 1994 Kriterien der Gewerbsmäßigkeit erfüllt, also selbständig, regelmäßig und in der Absicht einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, betrieben wird. Der Umstand, dass ein Dorfladen in Selbstbedienung betrieben wird, ist im Rahmen der GewO 1994 kein relevantes Kriterium. Gewerbetreibende, die das Handelsgewerbe ausüben, sind nicht verpflichtet, der Gewerbebehörde über den Gewerbewortlaut hinaus noch weitere zusätzliche Motive und Hintergrundinformationen bekannt zu geben. Eine Auswertung des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) hat lediglich ergeben, dass insgesamt sechs Handelsgewerbeberechtigungen in Österreich bestehen, bei denen der Inhabername die Wendung "Dorfladen" einschließt. Die Zahl der Handelsgewerbebetriebe, die sich selbst als "Dorfladen" charakterisieren, wird aber wohl weit höher sein. Für gewerbebehördliche statistische Motiverfassungen bei Handelsgewerbetreibenden besteht allerdings keine gesetzliche Grundlage, weshalb diese Anzahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch nicht bekannt sein kann.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Ist es öffentlich einsehbar, ob ein Dorfladen/Selbstbedienungsladen der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ob ein bestimmter Betrieb über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügt, ist aus der kostenlosen öffentlichen Abfrage des GISA ersichtlich.

Antwort zu den Punkten 7 bis 9 der Anfrage:

7. *Welche Produkte genau unterliegen der Zukaufsregelung?*
8. *Unterliegen auch "gefertigte" bzw. "verarbeitete" Produkte, wie Backwaren einer Bäckerei, der Zukaufsregelung oder dürfen diese von bäuerlichen Direktvermarktern nicht zugekauft werden?*
9. *Von wem und wie oft wird überprüft, ob ein Betrieb der bäuerlichen Direktvermarktung die Zukaufsregelung einhält bzw. erfüllt?*

Eine vom Gewerberecht befreieende Zukaufswarenliste ist der GewO 1994 mit Ausnahme der speziellen Regelung für den Zukauf von Trauben im Weinbau gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 GewO 1994 fremd. Bei der Regelung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 GewO 1994 handelt es sich aber um eine Abgrenzung des landwirtschaftlichen Weinbaus zur gewerblichen Getränkeerzeugung und nicht um eine Abgrenzung zum Handelsgewerbe.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

10. *Ist seitens des Bundesministeriums eine Änderung der derzeit geltenden Gewerbeordnungsregelung für Dorfläden bzw. Selbstbedienungsläden angedacht?
 - a. Wenn ja, wann und in welcher Form?
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
11. *Besteht gesetzlich die Möglichkeit, dass ein Dorfladen/Selbstbedienungsladen, der der Gewerbeordnung unterliegt, von dieser ausgenommen wird?
 - a. Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein, und von wem ist die Ausnahme zu genehmigen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Ausnahmen aus der GewO 1994 bedürfen einer gesetzlichen Regelung, die den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen und insbesondere im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes sachlich gerechtfertigt sowie im Lichte des Legalitätsprinzips ausreichend bestimmt sein muss.

Wien, am 9. September 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

